

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 6. Juli 2006

Nummer 27

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 293 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann). S. 221
- 294 Anerkennung einer Stiftung (Deutsche Allergie Stiftung). S. 221
- 295 Anerkennung einer Stiftung (Ralf und Uschi Kutscheit Stiftung). S. 221

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 296 Antrag der RuP-Rohstoffhandelsges. m.b.H. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). S. 222
- 297 Genehmigungsantrag der Firma SL Windenergie GmbH nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Kerken und einer Windkraftanlage in der Gemeinde Rheurdt. S. 222

298 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. SOLVIN GmbH & Co. KG, Ludwigstr. 12, 47495 Rheinberg. S. 223

299 Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides der CaSa Energy GmbH für drei Windkraftanlagen im Bereich der Stadt Kevelaer, Gemarkung Wetten („Windfarm Berendonk“). S. 223

300 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hartefeld der Stadtwerke Geldern GmbH (Wasserwerksbetreiber) vom 08.06.2006/1 Karte. S. 225

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

301 Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 8. Februar 2006. S. 249

302 Bekanntmachung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein. S. 249

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 293 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann)

Bezirksregierung
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 21. Juni 2006

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann
Schulstraße 133
46509 Xanten-Obermörtmer

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Jens Jansen

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 221

- 294 Anerkennung einer Stiftung**
(Deutsche Allergie Stiftung)

Bezirksregierung
15.02.01-St. 1173

Düsseldorf, den 29.06.2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Deutsche Allergie“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.06.2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 221

- 295 Anerkennung einer Stiftung**
(Ralf und Uschi Kutscheit Stiftung)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1200

Düsseldorf, den 23. Juni 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Ralf und Uschi Kutscheit Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20. Juni 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 221

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

296 Antrag der RuP-Rohstoffhandelsges. m.b.H. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung
52.03.06.01-RUP-09/04

Düsseldorf, den 3. Juli 2006

Die RuP-Rohstoffhandelsges. m.b.H., Auf der Lausward 44, 40221 Düsseldorf hat mit Datum vom 29.09.2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Metall und metallhaltigen Abfällen sowie zur Behandlung von bei der Metallbearbeitung anfallender Emulsion gestellt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Renn

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 222

297 Genehmigungsantrag der Firma SL Windenergie GmbH nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Kerken und einer Windkraftanlage in der Gemeinde Rheurdt

Bezirksregierung
56.8851.1.6/4811

Düsseldorf, den 16. Juni 2006

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 124 (vormals Allinghofstraße 56), 45964 Gladbeck hat mit Schreiben vom 10.10.2005 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Kerken und einer Windkraftanlage in der Gemeinde Rheurdt beantragt.

Bei den beantragten Windkraftanlagen (WKA) handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E58 mit einer Nabenhöhe von 70,5 Metern, einem Rotordurchmesser von 58,6 Metern und einer Nennleistung von 1.000 kW. Sie sollen auf folgenden Grundstücken errichtet werden:

WKA K 2: Gemeinde Kerken, Gemarkung Nieuwerk, Flur 37, Flurstück 31

WKA K 3: Gemeinde Kerken, Gemarkung Eyll, Flur 1, Flurstück 95

WKA KZ 4: Gemeinde Kerken, Gemarkung Eyll, Flur 1, Flurstück 25

WKA RZ 8: Gemeinde Rheurdt, Gemarkung Rheurdt, Flur 9, Flurstück 84

Für die Standorte K 2 und K 3 sind der Antragstellerin bereits Baugenehmigungen für Windkraftanlagen eines anderen Typs erteilt worden. Die Anlagen sind noch nicht errichtet worden. Zu- vor soll im Rahmen dieses Verfahrens der Anlagentyp geändert werden.

Gemeinsam mit 17 im Gebiet der Gemeinden Kerken, Rheurdt und Issum bereits bestehenden Windkraftanlagen bilden die vier hier beantragten eine Windfarm im Sinne der Nr. 1.6.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **13. Juli bis 14. August 2006** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, 2. OG, Zimmer 240 a

montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemeinde Kerken, Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken, Zimmer 002

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr mittwochs und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemeinde Rheurdt, Rathausstraße 35, 47509 Rheurdt, Bauamt, Zimmer 1

montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7–9, 47661 Issum, Zimmer 113

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr

Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, Zimmer 331

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder bei den Gemeinden bzw. der Stadt in denen die Auslegung statt findet, innerhalb der **Einwendungsfrist vom 13. Juli 2006 bis 28. August 2006** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen berücksichtigt, die erkennen lassen, welche ihrer/seiner Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Einwenderin/der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der Vertreterin/des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen die Vertreterin/der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **12. September 2006, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im „**Bürgerhaus Sevelen**“, **Dorfstraße 55, 47661 Issum**. Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 222

298 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. SOLVIN GmbH & Co. KG, Ludwigstraße 12, 47495 Rheinberg

Bezirksregierung
54.7.3.WES-SOLVIN – 51/06

Düsseldorf, den 28. Juni 2006

Die Fa. SOLVIN GmbH & Co. KG, Ludwigstraße 12, 47495 Rheinberg, hat mit Datum vom 13.04.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage für PVC-haltige Abwässer gestellt.

Antragsgegenstand ist eine Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage um eine zusätzliche Flockungs-/Filtrationsanlage sowie um ein weiteres Kiesbettfilter.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und Nummer 1. d) der Anlage 1 zum UVPG NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weber

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 223

299 Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides der CaSa Energy GmbH für drei Windkraftanlagen im Bereich der Stadt Kevelaer, Gemarkung Wetten („Windfarm Berendonk“)

Bezirksregierung
56.8851.1.6/4772

Düsseldorf, den 28. Juni 2006

Mit Bescheid vom 14.06.2006, Az.: 56.8851.1.6/4772, ist der CaSa Energy GmbH, die nachstehende Genehmigung erteilt worden:

1.

Der CaSa Energy GmbH, Högerdeich 22, 46419 Isselburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1, Anhang Nr. 1.6, Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997

– 4. BImSchV – (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung für folgende Maßnahme erteilt:

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) in der Stadt Kevelaer

WKA 1

WKA-Typ: Nordex S 77
 Nennleistung (kW): 1.500 kW
 Name des Herstellers: Nordex Energy GmbH
 Bornbach 2
 22848 Norderstedt
 Nabhöhe: 100,00 m
 Rotordurchmesser: 77 m
 Gemarkung: Wetten
 Flur: 19
 Flurstück: 236
 Rechtswert: 2517125
 Hochwert: 5713223

WKA 2

WKA-Typ: Nordex S 77
 Nennleistung (kW): 1.500 kW
 Name des Herstellers: Nordex Energy GmbH
 Bornbach 2
 22848 Norderstedt
 Nabhöhe: 100,00 m
 Rotordurchmesser: 77 m
 Gemarkung: Wetten
 Flur: 1
 Flurstück: 167
 Rechtswert: 2518055
 Hochwert: 5713071

WKA 3

WKA-Typ: Nordex S 77
 Nennleistung (kW): 1.500 kW
 Name des Herstellers: Nordex Energy GmbH
 Bornbach 2
 22848 Norderstedt
 Nabhöhe: 100,00 m
 Rotordurchmesser: 77 m
 Gemarkung: Wetten
 Flur: 17
 Flurstück: 313
 Rechtswert: 2518771
 Hochwert: 5713226

Vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ist zur dinglichen Sicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen in der auf den Baubeginn der Anlagen folgenden Pflanzperiode (15.11.–31.3) eine unbefristete Bankbürgschaft in Höhe eines bei Nicht- und/oder nicht fristgerechter Durchführung der Kompensationsmaßnahmen zu zahlenden Ersatzgeldes in Höhe von 462.000,00 € vorzulegen.

2.

Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die Antragsunterlagen mit Zeichnungen und Erläuterungen.

Am 18.05.2006 hat die CaSa Energy GmbH einen Antrag auf öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides 56.8851.1.6/4772 gestellt.

Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des o. g. Vorhabens wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen **liegen in der Zeit vom 07.07.2006 bis zum 20.07.2006 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:**

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, 2. OG, Zimmer 240 a

montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Rathaus der Stadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, Zimmer 405

montags bis donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr

Mit Ablauf des 20.07.2006 gilt der Bescheid auch Dritten (d.h. anderen Personen als Antragstellerin oder Genehmigungsbehörde) gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Bis zum Ablauf des **21.08.2006** kann gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.06.2006, Az.: 56.8851.1.6/4772, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Warneke

**300 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Hartefeld der
Stadtwerke Geldern GmbH
(Wasserwerksbetreiber) vom 08.06.2006/1 Karte**

Bezirksregierung
54.6.3.2 – KLE – 62

Düsseldorf, den 27. Juni 2006

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage

Hartefeld
der Stadtwerke Geldern GmbH
(Wasserwerksbetreiber)

**Wasserschutzgebietsverordnung
Geldern-Hartefeld**

vom 8. Juni 2006

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutzzweck der Zonen I – III
- § 4 Schutz in den Zonen I – III
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngeanzeigeverfahren
- § 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (PSMBP)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1756), der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 925/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463/SGV. NRW. 77) der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 04. 2005 (GV. NRW. S. 274) wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 Bergbau und Energie Nordrhein-Westfalen, verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1)
Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der **Wassergewinnungsanlage Hartefeld der Stadtwerke Geldern GmbH** (Begünstigte im Sinne

von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2)

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B, Zone III A) –, die engere Schutzzone (Zone II), den Fassungsbereich (Zone I).

(3)

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Kreis Kleve auf die Gemarkungen in den Gemeinden:

Stadt Geldern

Gemarkung Venum

Flure: teilweise 1, 10, 15, 16, 17
ganz: 2,3,4

Gemeinde Issum

Gemarkung Sevelen

Flure: teilweise 6, 14, 15, 23, 25,
ganz: 22, 24, 26

Gemeinde Kerken

Gemarkung Nieukerk

Flure: teilweise 35, 36, 37

Gemeinde Rheurdt

Gemarkung Rheurdt

Flure: teilweise 9, 15

(4)

Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, die aus 13 Blättern besteht.

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün umrandet, die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte und Anlage liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf – Obere Wasserbehörde –
2. Landrat des Kreises Kleve, Nassauer Allee 15 bis 23, 47533 Kleve – Untere Wasserbehörde –
3. Bürgermeister der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47594 Geldern
4. Bürgermeister der Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7–9, 47661 Issum
5. Bürgermeister der Gemeinde Kerken, Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken
6. Bürgermeister der Gemeinde Rheurdt, Rathausstr. 35, 47509 Rheurdt

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1)

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und

das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2)

Abwasseranlagen sind Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm.

Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind dies neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

(3)

Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Ausgenommen sind Kleinanlagen, wie z.B. Amalgamabscheidern bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheidern.

Abwasserbehandlungsanlagen sind insbesondere:

- Kläranlagen
- Kleinkläranlagen (DIN 4261), Pflanzenkläranlagen oder Anlagen mit vergleichbarer Reinigungsleistung;
- Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder vergleichbarer Reinigungsleistung;
- Stauraumkanäle (SKU, SKO, SKK) im Mischsystem;
- Regenüberlaufbecken (RÜB) im Mischsystem;
- Regenklärbecken (RKB) im Trennsystem;
- Filteranlagen (FA) im Misch- und Trennsystem (mechanische Filter oder mechanisch/biologische Retentionsbodenfilter)
- Chemisch/physikalische Anlagen zur Abwasserreinigung; auch: Grundwasserreinigungsanlagen
- Kreislaufwasserbehandlungsanlagen

(4)

Niederschlagswasser (NW) ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser sowie das im Zusammenhang mit RKB unbehandelt abgeschlagene Niederschlagswasser:

Nach dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (jetzt MUNLV NRW) „Niederschlagsentwässerung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ vom 18.05.1998 (SMBl. NRW. 770) sowie dem RdErl. d. MUNLV NRW vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ – IV-90310012104 – (SMBl. NRW. 772) ist das anfallende Niederschlagswasser nach seinem Verschmutzungsgrad zu unterteilen in

- a) unbelastetes Niederschlagswasser
- b) schwach belastetes Niederschlagswasser
- c) stark belastetes Niederschlagswasser.

Die Niederschlagswässer nach den Buchstaben b) und c) sind vor Einleitung in einen Vorfluter oder in den Untergrund zu behandeln.

(5)

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch

- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten
- das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser
- das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser

(6)

Erweitern (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.

(7)

Festmist ist ein Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu (z.B. Stallmist).

(8)

Eine **gewässerschonende Düngung** liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

(9)

Gülle sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot/Geflügeltrockenkot).

(10)

Intensivbeweidung im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab vier Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März bis November).

(11)

Jauche sind die Harnausscheidungen von Nutztier, insbesondere Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, Einstreu oder Futterresten.

(12)

Kahlschlag ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes auf einer Fläche von über 0,3 ha.

(13)

Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(14)

Nicht zugelassene Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSMBP) in Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

(15)

Eine **gewässerschonende Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (PSMBP)** liegt dann vor, wenn durch die Anwen-

dung die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

(16)

Wassergefährdende Materialien sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus, Recyclingbaustoffe i. S. der Verwertererlasse (Gem. Rd.Erlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW, jetzt: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW, und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 09.10.2001).

(17)

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyl und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte
- organische Lösungsmittel
- radioaktive Stoffe
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel
- Silagesickersaft und Molke
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WHG über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen.

(18)

Wassergefährliche Großanlagen sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(19)

Wesentliches Ändern bzw. **wesentliches Erweitern** einer Anlage ist jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

§ 3

Schutzzweck der Zonen I – III

(1)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

(3)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

§ 4

Schutz in den Zonen I – III

(1)

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen (vgl. auch Anlage A)

Insbesondere ist der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung verboten. Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(2)

In den Zonen II bis III B gelten die in der Anlage A aufgeführten Verbote und Genehmigungspflichten. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

(3)

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Ge- und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Wasserwerksbetreiber haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2)

Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung weiterer Maßnahmen anzuordnen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 WHG). Dies gilt insbesondere für die Duldung der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung, deren Beseitigung oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen für Anlagen und Einrichtungen, von denen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers ausgehen. Die Duldungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz).

(3)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der Wasserwerksbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots-Verbotszeichen;
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen;
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben;
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen;
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen und
8. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4)

Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Duldung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt, der Bezirksregierung und – soweit beteiligt – dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Sind landwirtschaftliche Belange in erheblichem Maße betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde die Landwirtschaftskammer.

(5)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie der Wasserwerksbetreiber können im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden,

1. Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen
2. Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6)

Die Befugnis der Wasserbehörden zu gewässeraufsichtlichen und ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(7)

Stellt eine Anordnung nach Absatz 1–5 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten (§ 19 Abs. 3 Satz 1 WHG).

§ 6

Düngeanzeigeverfahren

(1)

Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen im Winter bis zum 15. Januar zu begrünen.

Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und/oder nach späträumenden Kulturen geboten ist, erteilt die Untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Gebot der Winterbegrünung.

(2)

Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, dass (z.B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach

- Art
- Menge
- Art der Aufbringung und
- Zeitraum

aufgebracht werden und dass unter Berücksichtigung

- der konkreten Bodenart
- des Nährstoffinhalts im Boden
- des Nährstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat kein Nährstoffüberschuss entsteht.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

(3)

Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die Untere Wasserbehörde weiter.

(4)

Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden – bezogen auf den Stickstoffgehalt – durch eine am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung). Die Messungen am Ende der Vegetationsperiode sind im Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung erstmalig, sodann im Abstand von 5 Jahren durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann in den dazwischenliegenden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes.

(5)

Bei nachgewiesener Überdüngung ist die Untere Wasserbehörde – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

§ 7

Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (PSMBP)

(1)

Mit der Anzeige zur Anwendung von PSMBP ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, dass nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung gearbeitet wurde.

(2)

Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass in geeigneter Weise (z. B. in einem Pflanzenschutztagebuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung nach

- Datum
- Art und Name des Mittels
- Menge des Mittels
- Anwendungsart
- Kulturart
- Anlass der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und der Verwendung der Restmenge der PSMBP sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

(3)

Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die Untere Wasserbehörde weiter.

§ 8

Genehmigungen

(1)

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird.

(2)

Über die Genehmigungen nach der Anlage A bzw. die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages und insbesondere der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3)

Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes ein und beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Sind hygienische bzw. gesundheitliche Belange betroffen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen.

Sind landwirtschaftliche Belange betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde in Problemfällen die Landwirtschaftskammer.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4)

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(5)

Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(6)

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen

oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7)

Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8)

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

(9)

Die nach dieser Verordnung bestehenden Genehmigungspflichten bleiben auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften die danach bestehende Genehmigungspflicht entfällt.

§ 9 Befreiungen

(1)

Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Anlage A bzw. § 4 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung **erfordern** oder
2. das Verbot zu einer **offenbar nicht beabsichtigten** Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

(2)

Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorhalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3)

Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Problemfällen auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4)

Im übrigen gilt § 8 Abs. 2, 4, 5, 6 und 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10 Vorrang der Kooperation

(1)

Die nachfolgenden Bestimmungen zum „Vorrang der Kooperation“ gelten lediglich auf Antrag der

betreffenden Kooperation. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Geltung der Bestimmungen tritt einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bezirksregierung in Kraft.

Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

(2)

Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich

- der Umwandlung von Dauergrünland
- des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben
- des Errichtens, Erweiterns, wesentlichen Ändern von Güllebehältern
- der Intensivbeweidung
- des Anlegens von Silagen und Silagemieten
- des Errichtens von Silagesilos
- des Erweiterns des Viehbestandes im Zuge von baulichen Maßnahmen

ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde von dieser anzuhören.

(3)

Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluß von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des MUNLV (ehemals MURL) von 1989 arbeiten und für die Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von PSMBP treffen.

(4)

Die zuständige Untere Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen PSMBP prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2)

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WGH, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3)
Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 12 Andere Rechtsvorschriften

(1)
Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NRW) findet Anwendung.

(2)
Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19 g, 19 h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Die bisher gültige Wasserschutzgebietsverordnung Geldern-Hartefeld vom 28.11.1986 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 vom 18.12.1986 – in der Fassung der Änderungsverordnung Geldern-Hartefeld vom 15.11.1990 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 48 vom 29.11.1990 – wird gleichzeitig aufgehoben. Sie verliert deshalb mit In-Kraft-Treten (Absatz 1) der neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnung Hartefeld der Stadtwerke Geldern GmbH ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 8. Juni 2006
54.6.3.2 – KLE – 62

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde
gez. Büssow

Anlage A
zur Wasserschutzgebietsverordnung **Geldern - Hartefeld**

(Zeichenerklärung: **V** = Handlung oder Maßnahme ist **verboten**
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der **Genehmigungspflicht**
durch die zuständige Wasserbehörde)

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
I. Abfallentsorgung/Lagern und Ablagern von Stoffen				
1.1 Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art: Errichten, Erweitern	G: Ablagerungen von Locker- und Festgestein, wenn durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist. im übrigen: V	V	V	V
1.2 Abfallbehandlungsanlagen (ausgenommen Anlagen gemäß Zf. 1.4 - 1.6): Errichten, Erweitern	G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden im übrigen: V	V	V	V
1.3 Abfallumschlaganlagen und Zwischenlager (ausgenommen Zf. 1.4 - 1.6): Errichten und Erweitern	G	G: vorübergehende Zwischenlager im Rahmen von Bautätigkeit im übrigen: V	V	V
1.4 Kompostierungsanlagen (ausgenommen: Bioabfall- und Grünschnittkompostierung aus eigener Nutzung auf privaten Wohngrundstücken und in Kleingärten): Errichten, Erweitern	G: Anlagen für reine Grünabfälle im übrigen: V	G: Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 50 t pro Jahr im übrigen: V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
1.5 Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern, Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe (aus- genommen im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf- Mess- und Regeltechnik): Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.6 Anlagen zum Lagern und Ver- arbeiten von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, sonstigen mit wassergefährdenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen: Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.7 Wesentliches Ändern von Anlagen gemäß Zf. 1.1- 1.6.	G	G: - wesentliches Ändern der unter Ziffern 1.3 - 1.4 in Zone III A genehmigungspflichtigen Anlagen im übrigen: V	V	V
2. Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen): Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern				
2.1 wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	G: Baugruben im übrigen: V	G. Baugruben im übrigen: V	V	V
2.2 wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird	G: Baugruben Ausnahme: Baugruben für Wohnbebauung im übrigen: V	G: Baugruben Ausnahme. Baugruben für Wohnbebauung im übrigen: V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
3. Abwasseranlagen (§ 2 Abs. 2) - ausgenommen Anlagen nach § 2 Abs. 3: Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentl. Ändern	G	G	G: Sanierungs- maßnahmen, die den Grundwasser schutz verbessern im übrigen: V	V
4. Abwasserbehandlungsanlagen (§ 2 Abs. 3)				
4.1 Errichten	G	G V: Kläranlagen der Größenklassen I -5	V	V
4.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
5. Abwasser (§ 2 Abs. 1): Einleiten, Aufbringen				
5.1 <u>Schmutzwasser, unbehandelt</u> (§ 2 Abs. 5)	V	V	V	V
5.2 <u>Schmutzwasser, behandelt</u> (§ 2 Abs. 5)				
5.2.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G	G	V	V
5.2.2 Einleiten in einen Vorfluter, wenn dieser im weiteren Verlauf die SZ II durchfließt	V	V	V	V
5.2.3 Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G	G: Im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der VO genehmigten Anlagen nach DIN 4261 – Teil 2 im übrigen: V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
5.2.4. Untergrundverrieselung	G	G: Im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der VO genehmigten Anlagen nach DIN 4261, Teil 2 im übrigen: V	V	V
5.2.5 Aufbringen auf die Oberfläche	G	V	V	V
5.2.6 Versickern über Sickerschacht	V	V	V	V
5.2.7 Versickern über Infiltrationsbrunnen	V	V	V	V
5.3. <u>Niederschlagswasser (NW), unbehandelt (§ 2 Abs. 4)</u>				
5.3.1. Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung a) unbelastetes NW b) schwach belastetes NW c) stark belastetes NW	G V V	G V V	V V V	V V V
5.3.2. Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche a) unbelastetes NW b) schwach belastetes NW c) stark belastetes NW	G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 20 cm, im übrigen: V; insbesondere Sickerschacht und Rohrrigole V V	wie in Zone III B V V	V V V	V V V
5.4. <u>Niederschlagswasser (NW), behandelt (§ 2 Abs. 4)</u>				

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
5.4.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G	G	V	V
5.4.2. Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche Beschaffenheit vor Behandlung : a) unbelastet b) schwach belastet c) stark belastet	---- G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 20 cm nach entsprechender Behandlung, im übrigen: V; insb. Sickerschacht und Rohrrigole G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 20 cm nach entsprechender Behandlung im übrigen: V; insbes. Sickerschacht und Rohrrigole	---- wie in Zone III B wie in Zone III B	---- V V	- V V
5.5 <u>Kühlwasser</u>				
Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung oder in den Untergrund	G	G	V	V
6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen siehe Zf. 45, 46 und 47				
7. Badebetrieb an oberirdischen Gewässern: Einrichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
8. Bahnanlagen (ausgenommen Rangier- und Güterbahnhöfe, siehe Zf. 31): Ausweisen, Bauen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
9. Baugebiete: Festsetzung in Bebauungsplänen (Kleingartenanlagen vgl. Zf. 22)	V: Gebiete, nach deren Festsetzungen Nutzungsarten zulässig wären, die nach Zf. 45, 46 und 47 verboten sind <u>Hinweis:</u> Im übrigen sind die Belange des Gewässerschutzes und der öffentlichen Trinkwasserver- sorgung im Bauleitplanverfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten	wie Zone III B	V	V
10. bauliche Anlagen: Errichten, Erweitern wesentliches Ändern (für Anlagen gemäß Zf. 45, 46 und 47 gelten die dort genannten besonderen Regelungen)	V: wenn Materialien verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht	wie Zone III B	V	V
11. Befahren von Gewässern	G: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V	V
12. Bohrungen	G <u>Ausnahme:</u> für geologische und bodenkundliche Untersuchungen, Grundwasserbeobachtungsdienst, Maßnahmen der Gewässeraufsicht (Erkunden und Sanieren), Nährstoffuntersuchungen, Setzen von unbehandelten Weidepfählen	wie Zone III B	G: für geologische und boden- kundliche Untersuchun- gen, Grund- wasserbeob- achtungsdienst, Maßnahmen der Gewässer- aufsicht (Erkunden und Sanieren), Nähr- stoffuntersu- chungen, Set- zen von Weidepfäh- len im übrigen: V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
13. Dauergrünland: Umwandeln in Ackerland	G	G	V	V
14. Festmistlager: Errichten, Erweitern	V G: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung	wie Zone III B	V	V
15. Fischteiche: Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	G <u>Ausnahme:</u> Zierteiche oder in Landschaftsplänen fest- gesetzte Biotope	V <u>Ausnahme:</u> Zierteiche oder in Landschaftsplänen fest- gesetzte Biotope	V	V
16. Fischhaltung gewerblicher Art mit regelmäßiger Zufütterung	V	V	V	V
17. Friedhöfe: Neuanlegen, wesentliches Erweitern	G	V	V	V
18. Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben Neuanlegen, Erweitern	G: geschlossene Systeme oder andere Systeme, die eine Ge- wässerverunreinigung aus- schließen im übrigen: V	wie Zone III B	V	V
19. Golfsportanlagen: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger oder PSMBP durch eine ausreichende Abdichtung der Greens oder ein überprüfbares Bewirtschaftungs- konzept ausgeschlossen ist. im übrigen: V	wie Zone III B	V	V
20. Intensivbeweidung (§ 2)	G	G	V	V
21. Klärschlamm i. S. der Klär- schlammverordnung vom 15.04.1992 Aufbringen	G	V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
22. Kleingartenanlagen: Neuanlegen, Erweitern, Darstellung in Flächennutzungsplänen, Festsetzung in Bebauungsplänen	G	V	V	V
23. Lagern, Campen	---	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V
24. Start- und Landebahnen Ausweisen, Errichten	V	V	V	V
25. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen, oder ähnl. Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	G	V	V
26. Motorsport	G	V	V	V
27. Nährstoffträger (§ 2 Abs. 13) (Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und mineralische Düngemittel), Klärschlamm: siehe Zf. 21				
27.1 Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen u. öffentliche Grünflächen	anzeigepflichtig (§ 6)	wie Zone III B	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2 Abs. 8) mit mineralischen Düngern	V
27.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2 Abs. 8); Aufbringen von Grünkompost aus privaten Gärten	wie Zone III B	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2 Abs. 8) mit mineralischen Düngern	V
27.3 Aufbringen bei Besorgnis der	V	V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen				
28. Notabwurfplätze des Luftverkehrs: Ausweisen	G	V	V	V
29. Park-, Rastplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz: Errichten, Erweitern	G	G	V	V
30. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (§ 2)				
30.1 Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSMBP (§ 2 Abs. 14)	V	V	V	V
30.2 Anwenden zugelassener PSMBP (§ 2 Abs. 15) auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher, erwerbsgärtnerischer Nutzung (§ 2)	anzeigepflichtig (§ 7)	wie Zone III B	anzeigepflichtig; zulässig im Rahmen gewässerschonender Anwendung (§§ 2 Abs. 15, 7)	V
30.3 Anwenden zugelassener PSMBP (§ 2) in Privatgärten, Kleingärten	V Ausnahme: gewässerschonende Anwendung	wie Zone III B	V	V
30.4 Anwenden zugelassener PSMBP (§ 2 Abs. 15) auf sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsanlagen, Sportanlagen, befestigte Flächen)	G: gewässerschonende Anwendung (§ 2), wenn es zur Verkehrssicherung erforderlich ist und der Anwender einen Sachkundenachweis besitzt im übrigen: V	wie Zone III B	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
30.5 Reinigen von Spritzmittelanlagen auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer (Grund- oder Oberflächenwasser) gelangen kann	V	V	V	V
31. Rangier- / Güterbahnhöfe:				
31.1 Errichten	V	V	V	V
31.2 wesentliches Ändern, Erweitern	G	G	----	-
32. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken (siehe Ziff. 4: Abwasserbehandlungs- anlagen)				
33. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG				
33.1 Errichten, Erweitern	G	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheits- vorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund; im übrigen: V	V	V
33.2 wesentliches Ändern, Sanieren	G	G	G: Sanierung Im übrigen: V	V
34. Schießstände (außerhalb von Gebäuden)				

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
34.1 Errichten	V: Tontaubenschießen im übrigen: G	G: in Außenanlagen mit Auffang auf abgedichteten Flächen im übrigen: V	V	V
34.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
35. Silagen, Silagemieten: Anlegen	V: Nasssilagen Ausnahme G: mit dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter	wie Zone III B	V	V
36. Silagesilos: Errichten	G	G	V	V
37. Sprengungen	G	G	V	V
38. Straßen und Wege				
38.1 Bauen neuer Straßen und Wege	G	G	V	V
38.2 Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungs- maßnahmen hinausgeht	G	G	G	V
39. Versorgungsleitungen				
39.1 Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln				
39.1.1 Errichten, Erweitern	G	G: oberirdische Leitungen im übrigen: V	V	V
39.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
39.2 sonstige Versorgungsleitungen				

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
39.2.1 Verlegen	----	----	G: Telekommuni- kations-, Stromleitun- gen, notwendige Versorgungs- leitungen für das Wasser- werk im übrigen: V	V
39.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen	----	----	G	V
40. Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben: Erweitern im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen	G	G	V	V
41. Wärmepumpen: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: für Wärmepumpen, die ihre Energie aus Boden oder Wasser beziehen	G: für Wärmepumpen, die ihre Energie aus Boden oder Wasser beziehen	V	V
42. Wald				
42.1 Kahlschlag über 1 ha	V	V	V	V
42.2 Kahlschlag über 0,3 ha (§ 2 Abs. 12)	----	----	V	V
42.3 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
43. Wassergefährdende Materialien einschl. Bodenaushub (§ 2): Verwenden (z B. Einbau, Verfüllung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von Lärmschutzwällen)	G: Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach der Technischen Regel M 20 der Länderarbeits- gemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regel" (Z 0 = jedoch ohne die dort	wie Zone III B	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
	zulässige 10 %-ige Beimischung von belastetem Material). - In Anwendungsbereich der Verwertererlasse (Gem. RdErlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - jetzt: Ministerium für Arbeit - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 09.10.2001) gelten die dort vorgesehenen Anforderungen. im übrigen: V			
44. Wassergefährdende Stoffe- § 2 Abs. 17 - (soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen enthält):				
44.1 Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken)	V	V	V	V
44.2 offenes oder ungesichertes Lagern	V	V	V	V
44.3 Transportieren	----	----	V Ausnahme: Anliegerverkehr	V
45. Wassergefährdende Stoffe (§ 2) - Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Ver-				

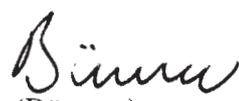
Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
wenden (mit Ausnahme von Festmistlagern - Zf. 14 - und Anlagen gemäß Zf. 46 und 47):				
45.1 Errichten, Erweitern	G	<p>G:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l und für landwirtschaftliche Betriebe Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen, für die bei Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Gartenbaubetriebe mit Unterglaskulturflächen bis 100.000 l - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von PSMBP bis maximal 1 cbm Gesamtvolumen und für mineralischen Dünger bis maximal 100 cbm sowie für Branntkalk - kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln und Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische 	V	V

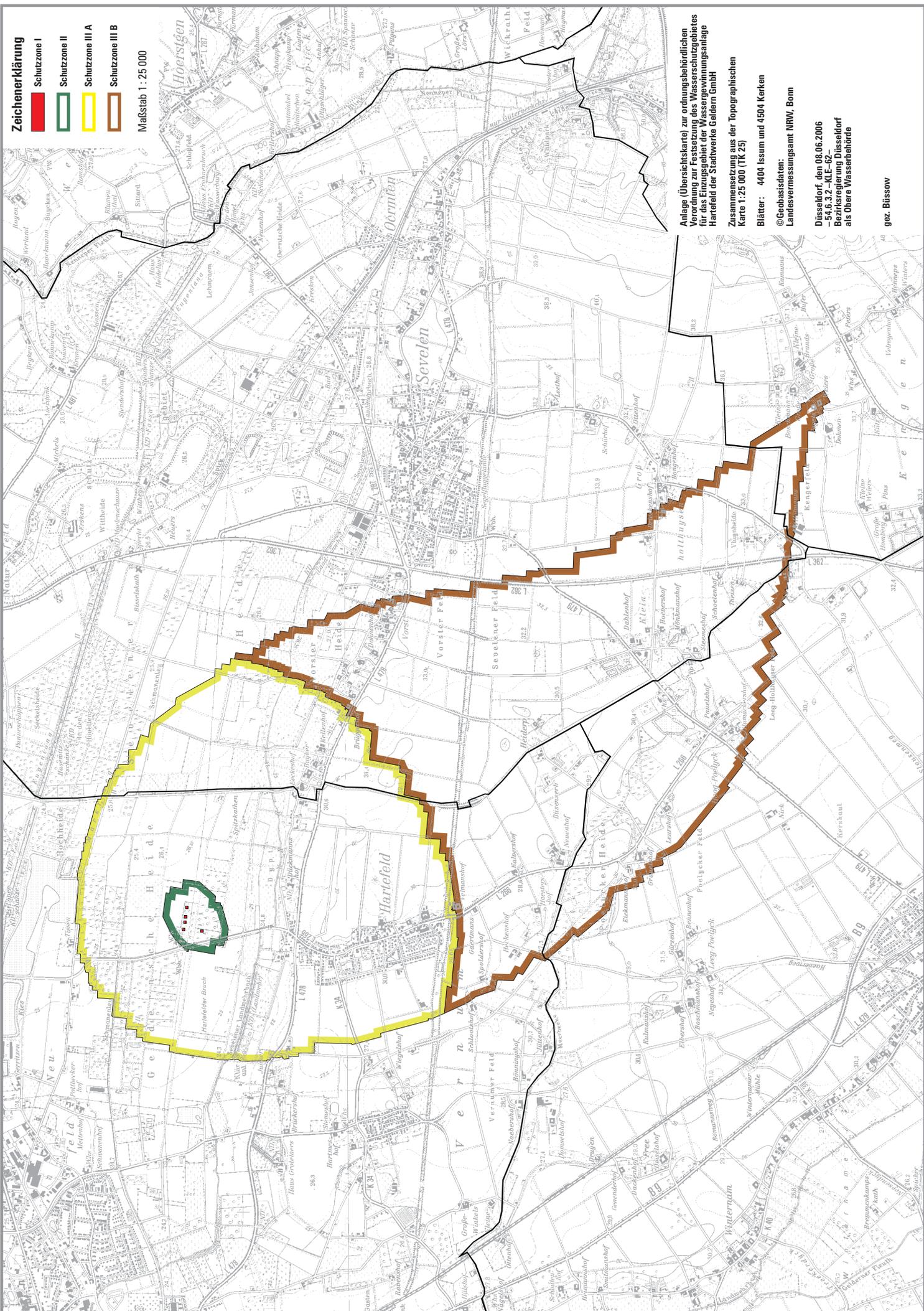
Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
		<p>dichte Behälter zum Lagern von Gülle;</p> <p>- dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l;</p> <p>- Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in geringer Menge, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l</p> <p>im übrigen: V</p>		
<p>45.2 Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Erweitern</p>	G	<p>G: WGK 3: bis 100 l WGK 2: bis 1.000 l WGK 1: bis 100.000 l soweit die Anforderungen der Anforderungsstufe B bzgl. WGK 1 und 2 und der Anforderungsstufe C bzgl. WGK 3 im übrigen: V</p>	V	V
<p>45.3 wesentliches Ändern</p>	G	<p>G : Maßnahmen im Rahmen von Nr. 45.2 und Maßnahmen, die das Gefährdungspotenzial nicht erhöhen</p>	<p>G : Maßnahmen die das Gefährdungspotenzial nicht erhöhen im übrigen: V</p>	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
46. Wassergefährdende Stoffe (§ 2) - Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern u. Zwischenlagern radioaktiver Stoffe				
46.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
46.2 wesentliches Ändern	G	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotential nicht erhöhen im übrigen: V	V	V
47. wassergefährliche Großanlagen (§ 2 Abs. 18)				
47.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
47.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V

Düsseldorf, den 8. 6. 2006
54.6.3.2 - KLE - 62

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde


(Büssow)



- Zeichenerklärung**
- Schutzzone I
 - Schutzzone II
 - Schutzzone III A
 - Schutzzone III B

Maßstab 1 : 25 000

Anlage (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Hartefeld der Stadtwerke Galdern GmbH

Zusammensetzung aus der Topographischen
Karte 1:25 000 (TK 25)

Blätter: 4404 Issum und 4504 Kerken

© Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Disseldorf, den 08.06.2006
- 54.6.3.2 - KLE-R2 -
Bezirksregierung Disseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Bissow

C.
Rechtvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen

301 **Veröffentlichung**
der Bekanntmachung über die Sitzung
der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
am 8. Februar 2006

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und durch das Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646, SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), und der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 08.02.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 86.377,00 €

in der Ausgabe auf 86.377,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 26.477,00 €

in der Ausgabe auf 26.477,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden bis zu einer Höhe von höchstens 15.000 € beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	8.200 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	8.200 €
Rhein-Sieg-Kreis	8.200 €
Stadt Köln	8.200 €
Stadt Remscheid	8.200 €

Stadt Solingen 8.200 €

Stadt Wuppertal 8.200 €

57.400 €

Fälligkeitstermine: 31.01., 30.04., 31.07., 31.10.2006
je 2.050 €.

Gummersbach, den 11. November 2005

aufgestellt: festgestellt:

gez. Theo Boxberg gez. Hagen Jobi

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 08.06.2006 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 13. Juni 2006

Oliver Wolff

(Vorsitzender
der Verbandsversammlung)

**302 Bekanntmachung
 des Nahverkehrs-Zweckverbandes
 Niederrhein**

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Verbandsvorstehers des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein gem. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306)

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein hat in seiner Sitzung am 28.03.2006 den Bericht der Rechnungsprüfung des Kreises Kleve über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 beraten. Das Ergebnis fasste der Rechnungsprüfungsausschuss in einem Schlussbericht zusammen und empfahl der Zweckverbandsversammlung, über die Jahresrechnung 2005 zu beschließen. Den Verbandsversammlungsmitgliedern empfahl er, dem Verbandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.

Außerdem fasste er den Beschluss, den Schlussbericht und den Prüfungsbericht insgesamt zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzustellen.

2. Die Zweckverbandsversammlung hat am 20.06.2006 die geprüfte Jahresrechnung 2005 beschlossen. Die Verbandsversammlungsmitglieder haben am 20.06.2006 beschlossen, dem Verbandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung für das Haushaltsjahr 2005 zu erteilen.
3. Schlussbericht und Prüfungsbericht können in der Zeit vom 07.08.2006 - 18.08.2006 im Kreis- haus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 327, 46483 Wesel, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr - 13.00 Uhr) von Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Wesel, den 29. Juni 2006

Nahverkehrs-
Zweckverband Niederrhein
Spreen
(Verbandsvorsteher)



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach